

## Antrag auf Auszahlung Erschwernisausgleich Naturschutz 2022

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

**Maßnahmennr: 644**

### 1. Antragstellerin/Antragsteller

**Unternehmensnummer**

**Einreichungsfrist 16.05.2022**

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Ihre Bankverbindung (Geschäftskonto) wird dem diesjährigen Sammelantrag (ELAN) entnommen, eine gesonderte Angabe ist hier nicht erforderlich. Änderungen Ihrer Bankverbindung melden Sie bitte unverzüglich Ihrer zuständigen Kreisstelle.

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

**2. Ich/Wir beantrage(n)** hiermit die Auszahlung der Zuwendung zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für alle in der festgelegten Förderkulisse gelegenen förderfähigen Acker- und Dauerkulturflächen aus dem Flächenverzeichnis.

### 3. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

#### 3.1 Ich erkläre, dass

- 3.1.1 ich mich über die Veröffentlichung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Naturschutz) zum Beispiel auf der Homepage der Landwirtschaftskammer informiere und somit die vorgenannten Richtlinien sowie die dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu gegebener Zeit als mir bekannt vorauszusetzen sind,
- 3.1.2 ich **Betriebsinhaber** gemäß der Richtlinie des Erschwernisausgleich Naturschutz bin, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe und den Betrieb selbst bewirtschafte,
- 3.1.3 mir bekannt ist, dass der Erschwernisausgleich Naturschutz nur gewährt wird, wenn mindestens 0,1 Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Teilschlages des Betriebes in der Förderkulisse liegen und zudem der Auszahlungsbetrag mindestens 200,00 € beträgt,
- 3.1.4 mir bekannt ist, dass Ackerflächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen wird, von der Förderung ausgeschlossen sind,
- 3.1.5 die von mir beantragten Schläge bzw. Teilschläge jeweils in **einem bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalen Naturmonument liegen müssen**, welches spätestens am **01.10. des Vorjahres** rechtskräftig wurde und
- **produktiv genutzte Ackerfläche**, oder
  - **produktiv genutzte Dauerkulturen** sind.

Als produktiv gilt für den Erschwernisausgleich eine Fläche, die bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt, beerntet und die Ernte einer Verwertung zugeführt wurde.

Die Zuordnung von Kulturen zu den Nutzungsrichtungen habe ich dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten für den Sammelantrag für die Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, das unter Hinweis auf die vorläufige Richtlinie aus den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer NRW veröffentlicht ist, entnommen,

- 3.1.6 ich für **alle** beantragten Schläge bzw. Teilschläge den in § 4 Abs.1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) festgelegten Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden einhalte,
- 3.1.7 die von mir beantragten Schläge bzw. Teilschläge in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 3.1.8 mir bekannt ist, dass für **alle** beantragten Flächen keine Förderung gewährt wird, wenn auf **einer** Fläche des Betriebs ein Verstoß gegen die die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV festgestellt wird. Dies gilt jedoch nicht bei Selbstanzeige, die vor einer möglichen Vor-Ort-Kontrolle oder im Fall der Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle vor Ankündigung der Kontrolle stattfinden muss,
- 3.1.9 Mir bekannt ist, dass kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht, vielmehr die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
- 3.2 Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.